

1878, I, 1, 71, § 5): „Längst bevor das Gesetz einen Rechtsgrundsatz sanctionirte, kann derselbe bereits im Leben gegolten haben, und es ist Zufall, daß er gerade jetzt, nicht früher und nicht später ausgesprochen wird. Wie verkehrt wäre es hier, die Entstehung jenes Grundgesetzes nach dem Tode des Gesetzgebers zu datiren.“

Kaum hatte jedoch die christliche Kirche durch Constantin die nöthige Freiheit erlangt, als sie auch auf dem ersten allgemeinen Concil zu Nicäa die Thalia von Arius verbot, worauf der Kaiser die Vernichtung derselben durch Verbrennen, wie es mit den gottlosen Büchern von Borphyrus geschehen sei, anordnete und auf die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Todesstrafe setzte (Socrat. 1, 9; Sozom. 1, 21). Aehnlich wurde auf den gegen die Nestorianer, Eutyqianer, Monotheliten und während des Dreikapitel- und Bilderverweises abgehaltenen allgemeinen Concilien verfahren (s. d. Art. Bücherzensur II, 1438 f.). Das „Lesen und Haben“ von gefährlichen Büchern, hier zunächst von den Büchern des Dringens, wurde schon auf einer unter dem Vorstize des Bischofs Theophilus von Alexandrien 399 abgehaltenen Synode verboten. Dasselbe geschah entweder auf ausdrückliches Ansuchen der Concilien, wie dieß bei der Synode von Ephesus der Fall war, oder aus Anlaß der Concilsbeschlüsse durch die christlichen Kaiser nach Constantin, insbesondere durch Theodosius, Arcadius, Valentinian und Justinian (L. 3, § 1, 3, Cod. 1, 1; L. 6, § 1 und L. 8, § 5, Cod. 1, 5; Mansi VIII, 1153). Die Constantin, so begnügten sich auch die genannten christlichen Kaiser nicht mit einem bloßen Verbot des Lesens und Haltens, sondern sie befohlen die vollständige Vernichtung der häretischen Bücher durch Verbrennung (*jubemus . . . hujusmodi scripta . . . comburi et perfectissimo interitui mancipari*, L. 3, § 3, Cod. 1, 1), damit sie zu niemandes Kenntniß kommen könnten (a. a. D.), und auch die Spuren der verbrecherischen Verkehrtheit durch die Flammen vernichtet würden (*ut facinorosas perversitatis vestigia flammis combusta deperant*, L. 8, § 5, Cod. 1, 5). Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wurde mit Tod, Verbannung oder Einziehung des Vermögens bedroht, und die untergeordneten Behörden wurden durch Androhung von empfindlichen Geldstrafen für eine gewissenhafte Ausführung derselben haftbar gemacht (l. o. in fine). Wenn übrigens in der ersten christlichen Kirche insbesondere das schon im alten Athen und im antikeidnischen Römerreiche geübte Verfahren, gottlose Bücher zu verbrennen (*Minuc. Felix, Octavius c. 8* und hinsichtlich Roms J. Paulus, Sentent. 1, 5, tit. 23, § 12) eingeführt und bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst im Allgemeinen festgehalten wurde, so war auf diese Rechtsbildung von ungewisshafterm Einfluß das Beispiel der gläubig gemordeten Ephesier, welche auf die Predigt des Apostels hin ihre einen hohen Werth (50 000 Denare) repräsentirenden abergläubischen und gottlosen Bücher öffentlich ver-

brannten (Apg. 18, 19), ein Verfahren, dessen normgebende Tragweite durch den bei näherer Prüfung nichtsagenden Einwand, die Ephesier hätten hierbei aus freiem Antriebe, nicht auf Befehl gehandelt, nicht wird abgeschwächt werden können (vgl. Fekler, Censur und Index in der Sammlung vern. Schriften, S. 130).

Die Praxis, dem Glauben oder den guten Sitten gefährliche Bücher der gänzlichen Vernichtung durchs Feuer preiszugeben, blieb in den ersten 1500 Jahren der christlichen Aera das regelmäßige Verfahren. Neben demselben kam jedoch seit der Mitte des 8. Jahrhunderts in Folge einer Anordnung des Papstes Zacharias auf der Synode zu Rom (745), sowie des siebenten allgemeinen Concils (zu Nicäa 787, c. 9) auch die Ablieferung derselben an die Hauptkirchen und deren Aufbewahrung in den bei diesen bestehenden Archiven und Bibliotheken zur Geltung. In der Motivirung seiner Anordnung bezeichnet der erwähnte Papst die Aufbewahrung ausdrücklich als eine Zweckmäßigkeitssache, indem er dem Urtheile der Synode gegenüber, das dem Herrkommen gemäß auf Verbrennung lautete, bemerkte, „allerdings hätten diese Schriften (der deutschen, von Bonifatius angelegten Irrlehrer, Abalbert und Clemens) das Feuer verdient, aber es sei zweckmäßig, sie im römischen Archiv zur ewigen Beschämung aufzubewahren“ (Hefele, Conc.-Gesch., 2. Aufl., III, 539). Durch diese Strenge der alten Kirche gegen häretische und überhaupt seelenverderbende Schriften erklärten sich zwei Vorkommnisse bezw. Nichtvorkommnisse im ersten Jahrtausend von selbst. Das erste ist die Thatsache, daß das Lesen feyerlicher Bücher selten speciell von den kirchlichen Behörden verboten oder von einer besondern Erlaubniß derselben abhängig gemacht wurde. Wozu auch das Lesen von Schriften ausdrücklich verboten, die gar nicht mehr existirten, oder deren wenige noch existirende Exemplare äußerst schwer zugänglich waren, oder durch Gesetz vorschreiben, es sollte die Erlaubniß zu einer solchen Handlung, deren Setzung ohnehin nicht möglich war, von den kirchlichen Behörden erholt werden? Ein solches ausdrückliches Gesetz wäre für jene Zeit gänzlich überflüssig und daher lächerlich gewesen. Eine weitere Thatsache, die in der erwähnten Strenge ihre volle Erklärung findet, ist das seltene Vorkommen von Verzeichnissen verbotener Bücher vor Erfindung der Buchdruckerkunst. Wir haben aus dieser langen Periode überhaupt nur Ein Verzeichniß, welches mit den *Indicos librorum prohibitorum* seit dem 16. Jahrhundert einige Aehnlichkeit aufweist. Es ist dieß das vom Papste Gelasius I. auf der römischen Synode des Jahres 496 promulgirte *Decretum de libris recipiendis vel non recipiendis*, der Hauptsache nach auch aufgenommen in das *Corpus Jur. can.* als c. 3. Dist. XV. des Gratianischen *Decretes* (über die das *Decretum Gelasii* betreffenden Streitfragen vgl. Thiel, *De deorotali Gelasii Papae de recipiendis et non recipiendis libris*,